

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Agrarausschusses (6. Ausschuss)
- Drucksache 6/1768 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/1338 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 2 wird die folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. § 3 Absatz 1 Ziffer 2 wird ersatzlos gestrichen. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Fischereirecht umfasst das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische zu hegen sowie die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen.““

Jürgen Suhr, Dr. Ursula Karlowski und Fraktion

Begründung:

Schilf (Rohr) ist an Gewässern in der Regel als Teil von Uferbiotopen (Schilfröhricht) gesetzlich geschützt. Das Landesfischereigesetz darf kein generelles Recht auf Rohrwerbung vorsehen, weil dies dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern widersprechen würde. Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern stellt Schilfröhricht als geschütztes Biotop unter Schutz, lässt aber Ausnahmen zu, z. B. für die Rohrdachdeckerei.

Selbst wenn das „Recht der Rohrwerbung“, so wie im Landesfischereigesetz formuliert, nur die prinzipielle Möglichkeit für die Fischer eröffnet, Rohr zu mähen, und keinen tatsächlichen Rechtsanspruch begründet, so ist diese Formulierung im Bezug zum Naturschutzausführungsgesetz missverständlich und auch grundsätzlich überflüssig. Fischerinnen und Fischer könnten daraus ableiten, dass sie die Mahd von Schilf ohne gesonderte Genehmigung durchführen dürfen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vor dem Schnitt von Schilf muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz gestellt werden. Auch sind im Einzelfall Befreiungen von Verordnungen diverser Schutzgebiete einzuholen. Diese Genehmigungen werden nach Prüfung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Voraussetzungen erteilt oder versagt und nicht per Gesetz verliehen. Deshalb beantragen wir zur Sicherung der Rechtsklarheit, die missverständliche Formulierung zu streichen.